

Aus dem Verbandsgemeinderat

Am 10.12.2009 fand in Jünkerath, Sitzungssaal im Feuerwehrhaus, unter Vorsitz der 1. Beigeordneten Melitta Gray eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Obere Kyll statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Obere Kyll (Gewerbegebiet Neureuth) - abschließender Beschluss

Sachverhalt:

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 13.08.2009 hat der Verbandsgemeinderat über die im Rahmen der Offenlage / Behördenbeteiligung vorgetragenen Stellungnahmen zu der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Obere Kyll (Gewerbegebiet Neureuth) beraten. Eine Änderung des Entwurfes war auf Grund dieser Beratung nicht erforderlich, so dass die Verwaltung beauftragt worden ist, die Zustimmung von den durch die Änderungen betroffene bzw. benachbarten Ortsgemeinden einzuholen.

Die Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinden Kerschenbach, Ormont, Reuth, Stadtkyll und Steffeln haben in der Zwischenzeit über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Obere Kyll (Gewerbegebiet Neureuth) beraten und ihre Zustimmung zu dieser Planänderung gem. § 67 Abs. 2 GemO erteilt.

Aus diesem Grunde kann nun der abschließende Beschluss gefasst werden und anschließend diese 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisverwaltung Vulkaneifel gem. § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt werden. Erst nach der Genehmigung wird die Änderung durch öffentliche Bekanntmachung wirksam.

Beschluss Verbandsgemeinderat:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Obere Kyll (Gewerbegebiet Neureuth) und billigt den Erläuterungsbericht.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Obere Kyll (Gewerbegebiet Neureuth) bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung alsdann nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, damit diese Änderung wirksam wird.

Wirtschaftsplan 2010 einschließlich Finanzplan, Investitionsprogramm und Stellenübersicht

Sachverhalt:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2010 wurde durch den Werkleiter in einer Zusammenfassung vorgetragen und erläutert. Der Wirtschaftsplan 2010 ist in den Planansätzen des Erfolgsplanes bei dem Betriebszweig Wasserversorgung ausgeglichen, weist allerdings bei dem Betriebszweig Abwasserbeseitigung einen planmäßigen Jahresverlust in Höhe von 40.000 € aus.

Nach der Entgeltskalkulation wird eine Erhöhung der Wasser- und Abwasserentgelte erforderlich, bedingt durch eine Verschlechterung der Ertragslage durch sinkende Umsatzerlöse sowie Kostensteigerungen. Die im Entwurf vorgesehene Änderung der Entgelte beträgt:

Wasserversorgung:

Jahresgrundpreis (unterste Zählergröße): von 62,00 € auf 63,00 € (+ 1,61 %),

Arbeitspreis: von 1,38 €/m³ auf 1,40 €/m³ (+ 1,45 %),

Abwasserbeseitigung:

Schmutzwasser – Jahresgrundgebühr: von 56,00 € auf 58,00 € (+ 3,57 %),

Schmutzwasser – Mengengebühr: von 1,45 €/m³ auf 1,50 €/m³ (+ 3,45 %),

Wied. Beitrag Oberflächenentwässerung: bleibt unverändert bei 0,21 €/m².

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses den Wirtschaftsplan 2010 der Verbandsgemeindewerke Obere Kyll einschließlich Finanzplan, Investitionsprogramm für den Zeitraum 2009 - 2013 und Stellenübersicht in der Fassung des vorliegenden Entwurfs wie folgt:

Beim Betriebszweig Wasserversorgung wird der Erfolgsplan in Erträgen und Aufwendungen auf jeweils 1.085 T€ und der Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben auf jeweils 430 T€ festgesetzt.

Beim Betriebszweig Abwasserbeseitigung wird der Erfolgsplan in Erträgen und Aufwendungen auf jeweils 2.330 T€ und der Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben auf jeweils 1.320 T€ festgesetzt.

Der Gesamt-Wirtschaftsplan wird festgesetzt auf 5.165 T€.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 500 T€ festgesetzt. Hiervon entfallen jeweils 250 T€ auf die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Kredite werden nicht festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 320 T€ festgesetzt und entfallen mit 85 T€ auf den Betriebszweig Wasserversorgung und mit 235 T€ auf den Betriebszweig Abwasserbeseitigung. Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt.

Für die laufenden Entgelte werden ab Beginn des Jahres Vorausleistungen erhoben.

Neufassung der Anlage 1 zu den Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Obere Kyll vom 08.10.2001

Sachverhalt:

Die Rückgänge der Wasserabgabe und allgemeine Kostensteigerungen bedingen nach der Entgeltkalkulation 2010 eine Anpassung der Wasserentgelte. Angesichts dessen, das noch Verlustvorträge aus Vorjahren bestehen, soll auch keine an sich notwendige Erhöhung durch Verschiebung ins nächste Jahr vorgenommen werden.

Das neue Preisblatt sieht ab 01.01.2010 eine Erhöhung des Grundpreises in allen Zählergrößen um 1,00 € vor sowie eine Erhöhung des Arbeitspreises von 1,38 € auf 1,40 €/m³. Den Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 7 % hinzuzurechnen.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Verbandsgemeinderat entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses die Neufassung des Preisblattes als Anlage 1 zu den Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Obere Kyll vom 08.10.2001 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs.

Haushaltssatzung 2010 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Erlass der Haushaltssatzung 2010 – ohne Festsetzungen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes, des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kredite und Ermächtigungen sowie der

Verbandsgemeindeumlage – begründet sich entscheidend in der beabsichtigten Gebührenanpassung der Verbandsgemeindewerke, die im § 4 der Satzung vorgesehen ist. Weiterhin auch durch die Festsetzung der Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für die Verbandsgemeindewerke im § 3 der Satzung.

In § 2 ist die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung auf 15.000.000 € beabsichtigt. Diese Erhöhung um 3.000.000 € soll rein vorsorglich im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit geschehen. Die Auswirkungen der Finanz- u. Wirtschaftskrise zeigen sich nämlich auch durch Einnahmerückgänge- bzw. ausfälle bei der Verbandsgemeindekasse.

Die jetzt nicht vorgesehenen Festsetzungen werden alsbald in einer ersten Nachtragshaushaltssatzung mit Haushaltsplan und Festsetzungen für die Jahre 2010 und 2011 (Doppelhaushalt) vorgenommen.

Beschluss:

In Kenntnis der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der VG-Rat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Jahresrechnung 2008 - Beschluss und Entlastungserteilung

Sachverhalt:

Die Prüfung der Jahresrechnung 2008 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss unter Vorsitz von Ratsmitglied Walter Pickartz.

Dieser trug das Ergebnis der Prüfung gemäß Prüfungsniederschrift vom 26.11.2009 vor. Danach ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses schlägt dem Rat vor, die Jahresrechnung 2008 zu beschließen und dem Bürgermeister und den Beigeordneten Entlastung für das Haushaltsjahr 2008 zu erteilen.

Beschluss:

Der Rat beschließt die Jahresrechnung 2008 und erteilt dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung für das Haushaltsjahr 2008.

Spenden zu Gunsten der Verbandsgemeinde Obere Kyll - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Rat genehmigt die Annahme der Spenden.

Antrag der SPD-Fraktion zur Verabschiedung und Ehrung von Bürgermeister Werner Arenz

Mit Schreiben vom hat die SPD-Fraktion die Aufnahme des Punktes auf die Sitzung des Verbandsgemeinderates beantragt. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„In der ersten Sitzung des Rates im Jahre 2010 soll der scheidende Bürgermeister, Herr Werner Arenz, offiziell durch den Rat in öffentlicher Sitzung verabschiedet werden. Es soll beraten werden, ob ihm möglicherweise in Anerkennung seiner Verdienste der Wappenteller der VG überreicht werden könnte.“

Ewald Hansen

Der Antrag wurde in der Sitzung vom Fraktionssprecher Ewald Hansen näher begründet.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat begrüßt den Antrag der SPD-Fraktion und gibt dem Antrag statt. Bürgermeister Arenz soll zur ersten Sitzung des Verbandsgemeinderates im Jahr 2010 eingeladen und entsprechend geehrt werden.

Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung der Bürgermeisterin ab 01.01.2010

Sachverhalt:

Nach § 7 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung – LKomBesVO-) vom 15.11.1978 (GVBl. S. 710) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21.12.2007 (GVBl. S. 283) erhalten die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit zur Abgeltung des mit ihrem Amt verbundenen persönlichen Aufwands eine Dienstaufwandsentschädigung. Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Verbandsgemeinderates unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und der voraussichtlichen Höhe des Aufwands festgesetzt.

An den bisherigen Stelleninhaber wurde der Höchstsatz von 163,61 € gezahlt (§ 8 Abs. 1).

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt nach eingehender Beratung, die Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung an die Bürgermeisterin ab 01.01.2010 nach § 8 Abs. 1 LKomBesVO von monatlich 163,00 €

Festsetzung einer pauschalen Aufwandsvergütung für Dienstreisen der Bürgermeisterin innerhalb der Verbandsgemeinde ab 01.01.2010

Sachverhalt:

Entsprechend den reisekostenrechtlichen Bestimmungen (§ 15 Landesreisekostengesetz) erhält der Bürgermeister derzeit eine pauschale Aufwandsvergütung für Dienstreisen innerhalb der Verbandsgemeinde Obere Kyll von monatlich 36,56 €, zahlbar jeweils nachträglich zum Quartalsende. Fahrkostenerstattung, Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung sind hiermit nicht abgegolten und werden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich abgerechnet. Mit der pauschalen Aufwandsvergütung werden lediglich Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft abgegolten. Der bisherige Satz von mtl. 36,56 € (früher 71,00 DM) wird unverändert seit dem 01.09.1973 gezahlt. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen diesen Betrag moderat auf 40,00 € monatlich anzuheben.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, dass ab 01.01.2010 eine monatliche Aufwandsvergütung nach § 15 LRKG von monatlich 40,00 € an die Bürgermeisterin gezahlt. Die Auszahlung erfolgt jeweils nachträglich zum Quartalsende.

Neuordnung der Schiedsgerichtsbezirke und Vertretungsregelungen - Stellvertretende Schiedsmannstelle Schiedsgerichtsbezirk Obere Kyll**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 17.11.2009 teilt der Direktor des Amtsgerichts Prüm mit, dass Herr Rudolf Guthausen (Feusdorf) sein Amt als stellvertretender Schiedsmann zum 31.12.2009 niedergelegt hat. Eine Neubesetzung ist nicht vorgesehen. Die Vertretung soll der für den Bezirk Prüm zuständige Schiedsmann Winfried Kuhn, übernehmen. Herr Kuhn ist Mitarbeiter des Amtsgerichts und für Grundbuchsachen der Verbandsgemeinde Obere Kyll zuständig.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat gibt seine Zustimmung zur vorgesehenen Neubesetzung der stellvertretenden Schiedsmannstelle für den Schiedsgerichtsbezirk Obere Kyll durch den Prümer Schiedsmann Winfried Kuhn mit Wirkung ab 01.01.2010.